

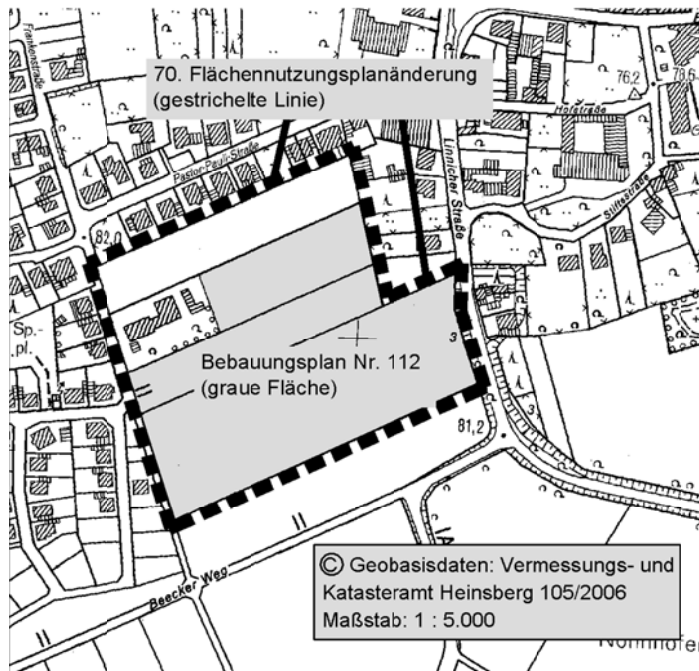
Bekanntmachung (GZ/HN-C, Nr. ..., 24.02.2018)

I. Wirksamwerden der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

II. Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Lindern, südlich der Pastor-Pauli-Straße, zwischen dem Baugebiet „Bolleber“ und der Linnicher Straße

70. Flächennutzungsplanänderung/Bebauungsplan Nr. 112:



Die vom Rat der Stadt Geilenkirchen am 27.09.2017 verabschiedete 70. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 12.01.2018, Aktenzeichen 35.2.11-51-92/17 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt. Am 27.09.2017 wurde ebenfalls der Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen als Satzung verabschiedet.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 70. Flächennutzungsplanänderung wirksam. Der Bebauungsplan Nr. 112 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 70. Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan Nr. 112 jeweils einschließlich Begründung und Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Zimmer 206 oder 208 während der Publikumszeiten

montags bis freitags	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3

Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geilenkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 112 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Bebauungspläne eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 70. Flächennutzungsplanänderung und gegen den Bebauungsplan Nr. 112 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes oder der Bebauungsplan Nr. 112 sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Georg Schmitz
Bürgermeister